

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Schönberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 11 Abs. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

[1] Die jährliche Steuer beträgt für

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. den ersten steuerbaren Hund | 120,00 EUR |
| 2. den zweiten steuerbaren Hund | 165,00 EUR |
| 3. jeden weiteren steuerbaren Hund | 210,00 EUR. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.10.2025 in Kraft.

**Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister**

(Siegel)
Schönberg, den 24.09.2025

(gezeichnet)
Peter A. Kokocinski